

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2009.00591 vom 29. August 2009

ZH Sozialversicherungsgericht, 2009-08-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2009.00591

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2009.00591 du 29 août 2009

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2009.00591 del 29 agosto 2009

Erwägungen

E. 1

1.1 Nach Art. 42 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) haben die Parteien Anspruch auf rechtliches Gehör, wobei sie nicht angehört werden müssen vor Verfügungen, die durch Einsprache anfechtbar sind.

Einer der Bestandteile des Anspruchs auf rechtliches Gehör, wie er neben der expliziten gesetzlichen Regelung in Art. 42 ATSG auch in Art. 29 Abs. 2 der Bundesverfassung (BV) garantiert wird (vgl. BGE 124 V 181 Erw. 1a), ist das Recht der betroffenen Person, sich vor Erlass eines in ihre Rechtsstellung eingreifenden Entscheids zur Sache zu äussern, erhebliche Beweise beizubringen, Einsicht in die Akten zu nehmen, mit erheblichen Beweisanträgen gehört zu werden und an der Erhebung wesentlicher Beweise entweder mitzuwirken oder sich zumindest zum Beweisergebnis zu äussern, wenn dieses geeignet ist, den Entscheid zu beeinflussen (vgl. BGE 124 V 181 Erw. 1a mit Hinweisen; Kieser, ATSG-Kommentar, 2. Auflage, Art. 42 Rz 11 ff.).

Ein weiterer Aspekt des Anspruchs auf rechtliches Gehör ist das Recht auf eine Begründung eines Entscheids, welche die versicherte Person in die Lage versetzt, einen Entscheid sachgerecht anzufechten. Um den verfassungsrechtlichen Anforderungen zu genügen, muss die Begründung wenigstens kurz die Überlegungen nennen, von denen sich die Behörde bei ihrem Entscheid hat leiten lassen und auf die sich der Entscheid stützt (vgl. BGE 124 181 Erw. 1a mit Hinweisen; Kieser, ATSG-Kommentar, 2. Auflage, Art. 49 Rz 38 und Art. 52 Rz 33).

1.2 Der Anspruch auf rechtliches Gehör ist formeller Natur. Dessen Verletzung führt daher grundsätzlich ungeachtet der Erfolgsaussichten der Beschwerde in der Sache selbst zur Aufhebung des angefochtenen Entscheids. Vorbehalten sind rechtsprechungsgemäss diejenigen Fälle, in denen diese Verletzung nicht besonders schwer wiegt und dadurch geheilt wird, dass die betroffene Person die Möglichkeit erhält, sich vor einer Beschwerdeinstanz zu äussern, die sowohl den Sachverhalt als auch die Rechtslage frei überprüfen kann (vgl. BGE 124 V 183 Erw. 4a mit Hinweisen; Kieser, ATSG-Kommentar, 2. Auflage, Art. 42 Rz 9).

2. In der angefochtenen Verfügung vom 5. Juni 2009 wird keinerlei Bezug auf die Stellungnahme der Beschwerdeführerin vom 8. Mai 2009 genommen, sondern es wird lediglich die Begründung im Vorbescheid wiederholt. Es ist daher fraglich, ob die Beschwerdegegnerin diese Stellungnahme überhaupt zur Kenntnis genommen hat. Es steht jedoch fest, dass die Stellungnahme bei der Beschwerdegegnerin eingegangen ist, denn sie ist im eingereichten, chronologisch geordneten Dossier vor der angefochtenen

VerfÄ¼gung abgelegt (Urk. 8/31 S. 15-17). Anhaltspunkte dafÄ¼r, dass die Stellungnahme verspÄ¼tet erstattet worden wÄ¼re, bestehen ebenfalls keine; die Beschwerdegegnerin hat die AusfÄ¼hrungen der BeschwerdefÄ¼hrerin zur Rechtzeitigkeit (Urk. 1 S. 2) nicht bestritten, und es ist ihnen zuzustimmen. Unter diesen UmstÄ¼nden hat die Beschwerdegegnerin mit ihrem VersÄ¼mnis, auf die Stellungnahme zum Vorbescheid einzugehen, den GehÄ¼rsanspruch der BeschwerdefÄ¼hrerin in elementarer Weise verletzt. Denn im invalidenversicherungsrechtlichen Verfahren sind im Rahmen dieses Anspruchs das Ä¼usserungsrecht und die BegrÄ¼ndungspflicht in der Weise miteinander verknÄ¼pft, dass die Verwaltung sich in der VerfÄ¼gung mit den Einwendungen, die im Vorbescheidverfahren vorgebracht werden, ausdrÄ¼cklich auseinandersetzen muss oder zumindest die GrÄ¼nde anzugeben hat, weshalb sie gewisse Gesichtspunkte nicht berÄ¼cksichtigen kann (vgl. BGE 124 V 183 Erw. 2b).

Ä¼ Ä¼ Ä¼ Ä¼ Ä¼ Ä¼ Ä¼ Die dargelegte Verletzung ist einer Heilung im vorliegenden Verfahren nicht zugÄ¼nglich, da sich die Beschwerdegegnerin auch in der Beschwerdeantwort nicht mit den Argumenten der BeschwerdefÄ¼hrerin in der Stellungnahme vom 8. Mai 2009 und in der Beschwerdeschrift auseinandergesetzt hat, sodass ihr Standpunkt dazu nach wie vor nicht bekannt ist. Hinzu kommt, dass die Beschwerdegegnerin auch dem Gesuch um Zustellung der vollstÄ¼ndigen Akten (Urk. 8/31 S. 17), das die BeschwerdefÄ¼hrerin in der Stellungnahme vom 8. Mai 2009 gestellt hat (Urk. 8/31 S. 17), nicht nachgekommen ist, und dies, obwohl die 30tÄ¼gige Frist zur Stellungnahme am 8. Mai 2009 wegen des Hinweises auf den Friststillstand noch nicht als abgelaufen betrachtet werden konnte, wie die BeschwerdefÄ¼hrerin richtig bemerken lÄ¼sst (vgl. Urk. 1 S. 2). Denn auch wenn die BeschwerdefÄ¼hrerin schon im Verfahren, das zum Erlass der ursprÄ¼nglichen VerfÄ¼gung vom 8. MÄ¼rz 2005 (Urk. 8/20) gefÄ¼hrt hatte, durch die TCL vertreten war, so vermochte sie gemÄ¼ss ihren Vorbringen (vgl. Urk. 8/31 S. 17 und Urk. 1 S. 2) doch nicht auszuschliessen, dass sie verschiedene AktenstÄ¼cke noch nicht kannte. Deshalb hÄ¼tte sie unter dem Aspekt des rechtlichen GehÄ¼rs ohne Weiteres Anspruch darauf gehabt, dass ihr nochmals die vollstÄ¼ndigen Akten zur Kenntnis gebracht worden wÄ¼ren.

Ä¼ Ä¼ Ä¼ Ä¼ Ä¼ Ä¼ Ä¼ Die angefochtene VerfÄ¼gung vom 5. Juni 2009 ist daher ungeachtet der materiellen Erfolgsaussichten der Beschwerde aufzuheben. Dabei ist die Beschwerdegegnerin nicht nur dazu zu verpflichten, die neu zu erlassende VerfÄ¼gung ausreichend zu begrÄ¼nden, sondern es ist wegen des Mangels in der GewÄ¼hrung des Akteneinsichtsrechts auch angezeigt, dass sie das Vorbescheidverfahren nochmals durchfÄ¼hrt. Damit obsiegt die BeschwerdefÄ¼hrerin mit ihrem Hauptantrag.

3.Ä¼ Ä¼ Ä¼ Ä¼ Ä¼ Ä¼ Nach Art. 61 lit. g ATSG hat die obsiegende beschwerdefÄ¼hrende Person Anspruch auf den vom Gericht festzusetzenden Ersatz der Parteikosten, die ohne RÄ¼cksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache und nach der Schwierigkeit des Prozesses zu bemessen sind; als weitere Bemessungskriterien nennen die ergÄ¼nzenden kantonalen Vorschriften (Ä¼§ 34 des Gesetzes Ä¼ber das Sozialversicherungsgericht [GSVGer] sowie Ä¼§ 8 der Verordnung Ä¼ber die GebÄ¼hren, Kosten und EntschÄ¼digungen vor dem Sozialversicherungsgericht [GebV SVGer]) den Zeitaufwand und die Barauslagen.

Ä¼ Ä¼ Ä¼ Ä¼ Ä¼ Ä¼ Ä¼ In Anwendung dieser Kriterien rechtfertigt es sich, der BeschwerdefÄ¼hrerin eine ProzessentschÄ¼digung von Fr. 750.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) zuzusprechen.

4. Gestützt auf Art. 69 Abs. 1 bis IVG ist das Verfahren für die unterliegende Beschwerdegegnerin kostenpflichtig. Die Kosten sind unter Berücksichtigung des gesetzlichen Rahmens auf Fr. 400.-- festzusetzen.

Das Gericht erkennt:

1. In Gutheissung der Beschwerde wird die angefochtene Verfügung vom 5. Juni 2009 aufgehoben, und die Sache wird zum Vorgehen im Sinne der Erwägungen an die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich (SVA), IV-Stelle, zurückgewiesen.

2. Die Gerichtskosten von Fr. 400.-- werden der Beschwerdegegnerin auferlegt. Rechnung und Einzahlungsschein werden der Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt.

3. Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, der Beschwerdeführerin eine Prozessentschädigung von Fr. 750.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu bezahlen.

4. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- TCL Treuhand Consulting Liegenschaften AG unter Beilage einer Kopie von Urk. 7
- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle
- Bundesamt für Sozialversicherungen

sowie an:

- Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft)

5. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.